

Gebührenordnung
beschlossen durch die Briefwahl am 24.04.2020

Um finanzielle Verpflichtungen im Verein einheitlich und nachvollziehbar zu gestalten, beschließt die Mitgliederversammlung folgende Ordnung:

- | | |
|---|--|
| 1. Aufnahmegebühr für alle Mitglieder (Ehepartner/Lebenspartner) pro Parzelle | 150,00 € |
| 50,00 € Verein, 50,00 € Wasser, 50,00 € Strom | |
| Für Garten Nr. 126, 127, 128, 131 | 100,00 € |
| 50,00 € Verein, 50,00 € Wasser | |
| Für Garten Nr. 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90 | 50,00 € |
| 50,00 € Verein | |
| Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt pro Parzelle für Neuaufnahmen | 150,00 € |
| 2. Mitgliedsbeitrag pro Parzelle und Kalenderjahr | 35,00 |
| Darin sind am Tag der Beschlussfassung enthalten: | |
| - Beitrag an den Stadtverband gemäß Beschluss des Kleingärtnertages (sollte sich dieser ändern wird der Beitrag automatisch angepasst) | 20,00 € |
| - Versicherungsbeiträge des Vereins und laufende Geschäftsführung des Vereins | 15,00 € |
| 3. Bearbeitungsgebühren (incl. Porto) für Mahnungen sowie andere durch das Vereinsmitglied verursachte Aufwendungen je Schreiben. | 3,50 € |
| Gebühren für Auskunftseinholung zur Ermittlung des Wohnsitzes bei nicht gemeldetem Wohnungswechsel und sich aus Ziff. 5 ergebende Aufwendungen im Zusammenhang des Mahnungsgrundes sind zusätzlich und in voller Höhe zu erstatten. | |
| 4. Ersatzleistung für nicht geleistete gemeinnützige Arbeit | je Stunde 10,00 € |
| Die Anzahl der jährlich je Parzelle zu leistenden Stunden wird durch den Vorstand festgelegt und kann in den Gruppen unterschiedlich sein. | |
| 5. Entzug des Verwaltungsauftrages für Gruppen ohne Obmann | |
| Wird einer Gruppe auf Grundlage der Satzung § 10, II (6) der Verwaltungsauftrag des Vereines nicht mehr gewährt, werden Verwaltungsaufwendungen des Vereines fällig. Es wird berechnet: | |
| Für die Erfüllung von Leistungen, die sich aus der Beschlusslage des Vereines und des Stadtverbandes "Dresdner Gartenfreunde" e. V. ergeben, gilt der in Ziffer 4 dieser Ordnung festgelegte Betrag von | 10,00 € |
| Finanzielle Auslagen des Vereins sind gegen Beleg in voller Höhe zu erstatten. | |
| Die Begleichung der angefallenen Schuld hat bis zum jeweiligen Monatsende zu erfolgen. | |
| 6. Kosten für Aufwendungen | |
| Nach vorheriger Bestätigung durch den Vorstand werden Leistungen, die im Interesse des Vereins erbracht werden, wie folgt vergütet: | |
| a) Nutzung von privaten PKW | je km 0,30 € |
| b) Ausgaben für materielle Leistungen auf der Grundlage offiziell ausgestellter Rechnungen bzw. Kostennachweise. | |
| 7. Pacht (jährlich) | gegenwärtig je m ² : 0,088 € |
| 8. Zur Erhebung von Umlagen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. | |
| 9. Die Kosten für Elektroenergie und Wasserentnahme werden verbrauchsabhängig nach Rechnungslegung durch den Versorger gesondert abgerechnet. Verluste, Schwund sowie Kosten für Instandhaltungen, Wartungen u.ä. werden gleichmäßig auf alle beteiligten Parzellen umgelegt. | |
| 10. Die Beitrag-; Pacht- sowie Elektroenergie- und Wasserkassierung erfolgt nach detaillierter Rechnungslegung grundsätzlich per Lastschrift, | |
| Die Rechnungen werden durch die Obleute bzw. bei vorliegendem Einverständnis als unverschlüsselte Mail übergeben. Termine werden durch Aushang in den Schaukästen der Gruppen bekannt gegeben. Aushänge sind gemäß Satzung verbindlich und rechtswirksam. Der Einzug der Jahresrechnung erfolgt 4 Wochen nach Rechnungslegung. | |
| Sind Lastschriften aus Gründen, die der Kleingartenverein nicht zu vertreten hat (z. B. falsche Bankverbindung, falscher Kontoinhaber, nicht gedecktes Konto, erloschenes Konto oder bei unberechtigtem Widerspruch), nicht einlösbar, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Pächter zu tragen (Bearbeitungsentgelt in Höhe von jeweils 5 EUR zzgl. eventueller Bankgebühren) | |
| Sofern keine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt wird, wird für die Überweisung auf das Vereinskonto eine Bearbeitungsgebühr von 2 € erhoben. (Trifft nur für Mitglieder mit Eintritt vor 2015 zu) | |
| 11. Bearbeitungsgebühr des Antrages zur Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten | 5,00 € |
| 12. Die Gebührenordnung vom 30. April 2016 verliert damit ihre Gültigkeit. | |

Diese Gebührenordnung wurde mit 36 Stimmen, 2 Gegenstimmen und 0 Stimmenthaltung beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.